

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1393

**Das Wahlrecht zum
Deutschen Bundestag – Architektur
eines organschaftlichen Rechts**

Von

Katrin Verena Franz



Duncker & Humblot · Berlin

KATRIN VERENA FRANZ

Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag –
Architektur eines organschaftlichen Rechts

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1393

Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag – Architektur eines organschaftlichen Rechts

Von

Katrin Verena Franz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
hat diese Arbeit im Jahr 2015
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-14837-0 (Print)
ISBN 978-3-428-54837-8 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84837-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das Verständnis des Wahlrechts als Individualrecht ist fester Bestandteil der deutschen Literatur und Rechtsprechung. Es war auch Voraussetzung für die Erweiterung des Wahlrechts um materielle Gehalte durch das Bundesverfassungsgericht, durch die es weite Bereiche der Staatlichkeit über die Verfassungsbeschwerde rügefähig machte. Das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechtsschutzes aus dem Jahr 2012 unterstrich die individual-rechtliche Sichtweise auch des Gesetzgebers auf das Wahlrecht. Die Arbeit war zunächst als Abhandlung zu diesem Thema geplant. Die Beschäftigung hiermit machte jedoch deutlich, dass das Wahlrecht sich von den Grundrechten wesentlich unterscheidet, Literatur und Rechtsprechung die Eigenschaft dieses Rechts als grundrechtsgleiches Recht aber ganz überwiegend unhinterfragt annehmen. Die Rechtsnatur des Wahlrechts leitet sich aber aus der Stellung des Volkes als höchstes Staatsorgan in der Demokratie ab: Es ist ein Recht, das dem Einzelnen als Teil des Staatsorgans Volk zusteht, ein organschaftliches Recht.

Die Arbeit wurde im Frühjahr 2015 von der Georg-August-Universität als Dissertation angenommen. Das Manuskript befindet sich auf dem Stand vom Februar 2015, vereinzelt wurden Literatur und Rechtsprechung bis September 2017 berücksichtigt.

Großer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Frank Schorkopf für die Anregung des Themas, sein Bestärken in der Entwicklung der eigenen These, die der herrschenden Meinung diametral entgegenläuft, seine stete Diskussionsbereitschaft, die Freiräume, die er mir als wissenschaftlicher Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl für die Anfertigung der Arbeit gelassen hat, sowie für die rasche Begutachtung.

Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Werner Heun gilt mein Dank insbesondere für die treffende und wertvolle Kritik in der Zweitbegutachtung.

Der Stiftung der Deutschen Wirtschaft danke ich für die großzügige Gewährung eines Promotionsstipendiums, dem Deutschen Bundestag für die Unterstützung bei der Veröffentlichung der Arbeit.

Mein herzlicher Dank gilt denen, die die Entstehung der Arbeit als Diskussionspartner, durch Anregungen zum Manuskript oder auf andere Art gefördert haben. Vor allem danke ihnen ich für die moralische Unterstützung, ohne die diese Arbeit nicht entstanden wäre.

Berlin, im Spätsommer 2017

Katrin Verena Franz

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Problemstellung und Gang der Untersuchung	13
II. Terminologische Grundannahmen	17
1. Unterscheidung zwischen subjektivem und objektivem Wahlrecht	17
2. Der Begriff des subjektiven Rechts	18
B. Theoretische Zugänge zum Wahlrecht in Europa in unterschiedlichen historischen Kontexten	22
I. Historische Deutung des Wahlrechts	23
1. Französische Lehre nach 1789	23
2. Englische Lehre ab 1830	28
3. Deutsche Staatslehre ab 1871	29
a) Verfassung des Deutschen Reiches	29
b) Weimarer Reichsverfassung	37
4. Schweizer Lehre	40
II. Kategorisierung der Ansichten	45
1. Individual-rechtliche Theorien	45
2. Funktionale Theorien/Organtheorien	46
3. Dualistische Theorien	47
III. Schlussfolgerungen für den weiteren Gang der Untersuchung	47
C. Das Wahlrecht im Parlamentarischen Rat	48
D. Die überwiegend individual-rechtliche Sichtweise auf das Wahlrecht in der Literatur und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	56
I. Kategorisierungen des Wahlrechts	59
1. Das Wahlrecht als politisches/demokratisches Grundrecht	59
2. Das Wahlrecht als Recht des „status activus“	60
3. Das Wahlrecht als Teilhaberecht	64
4. Das Wahlrecht als Zusammensetzung aus Abwehr- und Leistungsrechten ...	65

II. Nicht ausschließlich individual-rechtliche Auffassungen	67
1. Das Wahlrecht zugleich als „Bewirkungsrecht“ und Organkompetenz	68
2. Das Wahlrecht zwischen organschaftlichem Recht und Individualrecht	69
III. Uneinheitliche normative Anknüpfung des Wahlrechts	71
IV. Inhalt des Wahlrechts	73
1. Unklarheiten über den Inhalt	73
2. Die Wahlgrundsätze als eigene Individualrechte?	75
3. Recht auf tatsächliche Einflussnahme?	81
a) Die Wirkung von Wählerstimmen in unterschiedlichen Wahlsystemen ...	82
aa) Die Wirkung von Wählerstimmen im Mehrheitswahlsystem	83
bb) Die Wirkung von Wählerstimmen im Verhältniswahlsystem	84
b) Ergebnis	86
4. Ergebnis	87
V. Begründung des Wahlrechts als Individualrecht	87
1. Herleitung aus dem Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 GG	88
2. Herleitung aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG	89
3. Herleitung aus der Menschenwürde	90
4. Herleitung aus dem Grundsatz der freien Wahl	97
5. Herleitung aus dem Demokratieprinzip	98
VI. Gründe für die individual-rechtliche Betrachtung des Wahlrechts	99
1. Sprachliche Implikationen	99
2. Vermischung bürgerlicher Freiheitsrechte und staatsbürgerlicher Mitwirkungsrechte	100
3. Uneindeutigkeit des Begriffs „Bürger“	101
VII. Ergebnis zur individual-rechtlichen Sicht der Literatur	102
VIII. Kritik an der individual-rechtlichen Sicht	103
1. Keine Aufzählung des Wahlrechts im Grundrechtsteil	103
2. Wechselbezügliche Abhängigkeit des Wahlrechts	103
3. Keine Rückführbarkeit der Wählerstimme auf den Wähler	105
4. Rechtsträgerschaft erst ab Beginn der Rechtsmündigkeit	106
5. Ausschlussmöglichkeit vom Wahlrecht wegen strafgerichtlicher Verurteilung	110
6. Die Aberkennung des Wahlrechts nach Art. 18 GG i. V. m. § 39 Abs. 2 BVerfGG	111
7. Strafbarkeit der Wählerbestechung nach § 108b StGB	113
8. Ergebnis	115

E. Das Volk als Staatsorgan in der Demokratie des Grundgesetzes	116
I. Das Volk als Staatsorgan in der Literatur	116
II. Das Volk als Staatsorgan in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	119
III. Organschaft	123
IV. Staatsorgan	124
V. Die unterschiedlichen Rollen des Volkes im Grundgesetz	129
1. Das Volk als nicht-staatliche, gesellschaftliche Größe	130
2. Das Volk als pouvoir constituant	131
3. Das Volk als pouvoir constitué	133
a) Das Volk als Träger der Staatsgewalt	134
b) Das Volk in der Ausübung von (innerstaatlicher) Staatsgewalt: die Aktiv- bürgerschaft	137
c) Künstliches Auseinanderfallen von Volk und Aktivbürgerschaft aufgrund der unzureichenden Verwirklichung des Grundsatzes der allgemeinen Wahl?	141
d) Das Volk in Wahlen	142
e) Das Volk in Abstimmungen	144
VI. Handeln des Volkes für den Staat?	146
1. Handeln des Volkes für sich selbst?	147
2. Rechtsqualität der Entscheidung	149
3. Legitimation der Staatsgewalt durch kontinuierliches Rechtssubjekt	151
VII. Mögliche Einwände gegen die organschaftliche Stellung des Volkes	152
1. Handlungsunfähigkeit des Volkes?	152
2. Uneinheitlichkeit des Volkswillens?	155
a) Unterschiedliche Verwendung des Begriffs „Volkswillen“	156
b) Gesellschaftliche Willensbildung keine Volkswillensbildung	156
c) Volkswille als Staatswille	159
d) Volkswille ist vermittlungsbedürftig	160
e) Zwischenergebnis	162
3. Unvereinbarkeit der souveränen Stellung des Volkes mit einer staatsorgan- schaftlichen Stellung?	162
VIII. Zwischenergebnis	167
IX. Eigenschaften des Staatsorgans Volk	167
1. Gleichordnung des Volkes mit den obersten Staatsorganen?	167
2. Das Volk als ständiges Organ	168
3. Abhängigkeit des Volkes von seinen Organwaltern	170

4. Die Gesellschaft als „Forum“ des Volkes	171
X. Rechte des Volkes	172
F. Der Einzelne im Wahlakt	176
I. Das Wahlrecht des einzelnen Bürgers als Recht der gesellschaftlichen Sphäre? 176	
II. Anknüpfung der Demokratie an den Einzelnen	179
1. Die demokratische Freiheitsidee	179
2. Die Metamorphose von der individuellen Freiheit zur demokratischen Freiheit des Einzelnen	180
3. Notwendigkeit von individueller Freiheit neben der demokratischen Mitwirkung	184
III. Der Bürger im Wahlakt als Amtsträger?	185
1. Der Amtsbegriff	185
2. Gemeinwohlbindung des Wählers?	189
a) Bindung an ein vorher bestimmtes Gemeinwohl?	190
b) Bildung des Gemeinwohls durch Kumulierung der Individualinteressen? 191	
c) Bildung des Gemeinwohls durch Kumulierung der individuellen Vorstellungen vom Gemeinwohl	194
d) Einbeziehung welcher Interessen in das Gemeinwohl?	197
e) Ergebnis zur Gemeinwohlbindung	198
3. Organisatorisches Amt	198
4. Ergebnis	199
IV. Individual-rechtlicher Gehalt der Wahlgrundsätze	200
1. Der Grundsatz der gleichen Wahl	201
2. Der Grundsatz der unmittelbaren Wahl	203
3. Der Grundsatz der freien Wahl	203
4. Der Grundsatz der geheimen Wahl	204
5. Der Grundsatz der allgemeinen Wahl	206
a) Vergleichbarkeit der Allgemeinheit der Wahl mit anderen Rechten des „status activus“	207
b) Umfang des Rechts	209
c) Abstraktes Recht des Einzelnen auf Mitwirkung an der Staatsgewalt ...	210
6. Normative Anknüpfung des Wahlrechts	211
V. Verhältnis der Rechte der Aktivbürgerschaft zu den Rechten des Aktivbürgers	211
VI. Verfassungsmäßigkeit einer Wahlpflicht?	216
1. Wahlpflicht aus der Rechtsnatur des Wahlrechts ableitbar?	217
2. Verstoß gegen die (negative) Wahlfreiheit oder das Wesen des Wahlrechts? 219	

3. Verstoß gegen das Demokratieprinzip?	221
4. Verletzung von Grundrechten?	223
a) Verletzung von Grundrechten durch faktischen Eingriff durch die Pflicht, zur Wahl zu gehen	224
b) Verletzung von Grundrechten durch direkten Eingriff durch die Pflicht, zur Wahl zu gehen	225
c) Verletzung von Grundrechten durch die Pflicht zur Abgabe eines Stimmzettels	230
aa) Geltung der Grundrechte bei der Stimmabgabe?	230
bb) Verstoß gegen Freiheitsrechte?	234
cc) Verstoß gegen die Menschenwürde?	235
dd) Ergebnis	237
5. Ergebnis	237
 VII. „Verschmelzung“ von grundrechtlichem und staatsrechtlichem Status des Wählers?	 237
 G. Prozessuale Folgen	 242
 I. Aktuelle Rechtswege in Wahlrechtsangelegenheiten	 243
1. Die Wahlprüfungsbeschwerde	243
a) Die Wahlprüfungsbeschwerde bis zum „Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen“	244
b) Kritik der Literatur am Verfahrensgegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde	246
c) Änderungen der Wahlprüfungsbeschwerde vom 12.07.2012	247
2. Die Verfassungsbeschwerde als Rechtsbehelf in Wahlrechtsfragen	248
a) Die Verfassungsbeschwerde als „Popularklage“ in Wahlrechtsfragen	249
b) Weitere Friktionen	252
 II. Neubestimmung des Prozessrechts nach der hier gefundenen Lösung	 254
1. Das Organstreitverfahren als einschlägiger Rechtsbehelf	254
a) Parteifähigkeit	255
aa) Parteifähigkeit des Volkes	255
bb) Prozessstandschaft für das Volk?	257
cc) Parteifähigkeit des wahlberechtigten Bürgers	259
b) Antragsgegenstand und Antragsgegner	261
aa) Erlass eines verfassungswidrigen Wahlgesetzes	261
bb) Nichterlass eines Wahlgesetzes	262
cc) Nichtanordnung von Neuwahlen	263
dd) Entleerung der Herrschaftsgewalt des Volkes	264

ee) Nichtzulassung zur Wahl (Nichtausstellen eines Wahlscheins / Nicht- eintragung in das Wählerverzeichnis)	265
c) Ergebnis	267
2. Bewertung des Wahlprüfungsverfahrens und der Änderung der wahlrechtli- chen Rechtsbehelfe vor diesem Hintergrund	268
3. Die Verfassungsbeschwerde als Rechtsbehelf zur Durchsetzung des Grund- satzes der allgemeinen Wahl	270
III. Ergebnis zu den prozessualen Folgen	270
H. Fazit	272
Literaturverzeichnis	276
Sachwortverzeichnis	303

A. Einleitung

I. Problemstellung und Gang der Untersuchung

Das Wahlrecht sei „das vornehmste Recht des Bürgers in der Demokratie“, so formulierte das Bundesverfassungsgericht in einer seiner ersten Entscheidungen.¹ Damit legte es den Grundstein für eine individual-rechtliche Perspektive auf das Wahlrecht in der grundgesetzlichen Ordnung. Das Recht des Bürgers, an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilzunehmen, erscheint so vornehmlich als Recht, das diesem zur freien Ausübung zur Verfügung steht. Mit der Ausübung des Wahlrechts verwirklicht der Bürger aber nicht primär seine persönliche Freiheit. Er nimmt an einem staatsorganisationsrechtlichen Kurationsakt teil: der Wahl zum Deutschen Bundestag. Durch seine Rechtsausübung wirkt der Einzelne in den Staat hinein, er verbleibt nicht im Bereich individueller Freiheit.

Das Wahlrecht bietet damit einen doppelten Interpretationszugang: Vom Einzelnen her gedacht erscheint es als Recht, das die Mitbestimmung am Gemeinwesen verwirklicht. Aus Sicht der Staatsorganisation ist es Voraussetzung für die Kreation des Bundestages. Das Wahlrecht bewegt sich damit an der Schnittstelle zwischen staatlicher Sphäre und Individualsphäre.²

Entsprechend diesem doppelten Zugang wurde die Rechtsnatur des Wahlrechts in der geschichtlichen Entwicklung unterschiedlich beurteilt.³ *Rudolf Smend* bezeichnete die Frage nach der Rechtsnatur des Wahlrechts 1912 als „alte und immer neue Streitfrage“.⁴ Zum einen wurde es als subjektives Individualrecht gesehen, also als Recht, das dem Einzelnen zur Selbstentfaltung gewährleistet ist und ihm deshalb zur freien Verfügung steht. Zum anderen wurde es aber auch als organschaftliches Recht – als Organkompetenz – charakterisiert, also als Recht, innerhalb eines Staatsorgans als dessen Teil zu wirken. Mit der zweiten Ansicht geht einher, das Volk

¹ BVerfGE 1, 14 (33) – Neugliederung, Urteil vom 23.10.1951.

² Den Schnittstellencharakter betont *S. Graf von Kielmannsegg*, Grundrechte im Näheverhältnis, 2012, S. 458, Fn. 609. Dem Wahlrecht wird auch eine „Scharnierfunktion“ zwischen Staat und Gesellschaft zugeschrieben, so *U. Gassner*, Kreation und Repräsentation. Zum demokratischen Gewährleistungsgehalt von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, Der Staat 34 (1995), S. 429 (437).

³ Hierzu ausführlich unten in Abschnitt B., S. 22 ff.

⁴ *R. Smend*, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts (1912), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 1955, S. 19 (37, Fn. 18).

in der Demokratie als Staatsorgan anzuerkennen. Zudem fanden und finden sich Auffassungen, die das Wahlrecht zugleich als individuelles Recht und als organ-schaftliches Recht sehen und es damit als Hybrid betrachten.

Die Ansichten spiegeln die unterschiedlichen Perspektiven auf das Wahlrecht wider. Wird das Wahlrecht als subjektives Individualrecht eingeordnet, treten der einzelne Bürger und die Verwirklichung seiner Freiheit durch Mitbestimmung an Entscheidungen, die das Gemeinwesen betreffen, in den Vordergrund. Das Wahlrecht ist von diesem Standpunkt aus das Recht, das primär die Selbstbestimmungsmög-lichkeit des Einzelnen sicherstellen will, indem es dem Bürger ein Recht auf Teilhabe an den Entscheidungen über Belange der Allgemeinheit gibt.

Wird das Wahlrecht hingegen als organschaftliches Recht betrachtet, wird der staatsorganisationsrechtlichen Funktion, die das Volk und damit der einzelne Bürger als dessen Teil durch die Wahl in der Demokratie erfüllt – das Parlament zu wählen –, Rechnung getragen. Es ist dann nicht der Einzelne, sondern das Volk, das bei der Betrachtung des Wahlrechts im Mittelpunkt steht. Außerdem rückt aus dieser Per-spektive die Gemeinschaftsbezogenheit des Wahlrechts in den Vordergrund. Denn das Wahlrecht kann nur in Gemeinschaft ausgeübt werden und bezieht sich auch auf diese. Ebenso wird das Wahlrecht erst in der Gemeinschaft erforderlich, weil nur hier der Einzelne nicht mehr ausschließlich über sich selbst herrschen kann, sondern staatliche Ordnung eine Staatsgewalt erfordert, die immer die Herrschaft über eine Vielzahl von Personen beinhaltet.

In der grundgesetzlichen Ordnung wird das Wahlrecht sowohl von der Literatur als auch vom Bundesverfassungsgericht ganz überwiegend als subjektives Indi-vidualrecht betrachtet.⁵ Die Frage nach der Rechtsnatur des Wahlrechts wird damit von den meisten Autoren zugunsten eines subjektiven Rechts entschieden. Die Ansicht speist sich hauptsächlich aus der Tatsache, dass Art. 38 GG, in dem die Wahl zum Deutschen Bundestag normiert ist, im Katalog derjenigen Rechte aufgezählt ist, deren Verletzung mit der (Individual-)Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann.⁶ Diese materiell-rechtliche Bewertung hat also einen prozessrechtlichen Ursprung. Der Einzelne wird, indem er in die Lage versetzt wird, eine Verletzung des Wahl-rechts zu rügen, befugt, staatsorganisationsrechtliche Akte und Normen zu rügen.⁷

Gerade die prozessuale Dimension einer subjektiv-rechtlichen Einordnung dieses sich auf die Staatsorganisation beziehenden Rechts wie auch die Probleme, die sich daraus ergeben, werden in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-richts besonders deutlich. Je weiter die subjektiv-rechtlichen Gewährleistungen, die durch das Wahlrecht verbürgt sein sollen, gefasst werden, desto weiter reicht auch der

⁵ Siehe hierzu unten in Abschnitt D., S. 56 ff. Nach *B. Hartmann*, Volksgesetzgebung und Grundrechte, 2005, S. 148, wird diese Ansicht in Rechtsprechung und Literatur sogar „ein-stimmig für richtig gehalten [...]“.

⁶ Siehe Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

⁷ *A. Wolf*, Prozessuale Probleme des „Maastricht“-Urteils, 1999, S. 192 f.; *M. Soppa*, Parlamentarische Selbstentmachtung als faktische Wahlrechtsbeeinträchtigung, 2002, S. 326 f.

prozessuale Einfluss des Wahlberechtigten auf die Staatsorganisation. So wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Wahlrecht materiell mit weiteren Gehalten wie einem Recht auf Demokratie, also auf wirksame Volksherrschaft, sowie auf Einhaltung des Sozialstaatsprinzips und sogar auf den Erhalt der Staatlichkeit angereichert.⁸ Dies geschieht gerade, um den Einzelnen in die Lage zu versetzen, diese Rechte als eine Verletzung des Wahlrechts auch prozessual zu verteidigen.⁹

Diese materielle Anreicherung hat in der Literatur wenig Zustimmung erfahren;¹⁰ überwiegend wurde sie kritisiert,¹¹ insbesondere auch im Hinblick auf die prozessuale Möglichkeit, die dem Einzelnen hiermit eingeräumt wird, die Staatsorganisation an sich zu verteidigen. Während die Kritik der Literatur an der Ausweitung des Gewährleistungsgehalts des Wahlrechts ansetzt, gibt diese Entwicklung jedoch Anlass, zu überprüfen, ob das Wahlrecht in einem individual-rechtlichen Rechtsbehelf richtig verortet ist. Da das Prozessrecht gegenüber dem materiellen Recht eine prinzipiell dienende Funktion einnimmt,¹² stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob das Wahlrecht unter dem Grundgesetz tatsächlich ein subjektives Individualrecht ist.

Ohne dass unter Geltung des Grundgesetzes je eine Diskussion über die Frage nach der Rechtsnatur des Wahlrechts stattgefunden hätte, wurde sie schon als zugunsten eines subjektiven Rechts geklärt bezeichnet.¹³ Dieser These wurde wenig

⁸ BVerfGE 89, 155 (171 f.) – Maastricht, Urteil vom 12.10.1993; BVerfGE 123, 267 (330 f.) – Lissabon, Urteil vom 30.6.2009; BVerfGE 129, 124 (168 f.) – EFS, Beschluss vom 7.9.2011.

⁹ So auch C. Schönberger, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot, Der Staat 34 (2009), S. 535 (540); C. Tomuschat, Die Europäische Union unter Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 1993, S. 489 (493); (dem jeweils ablehnend gegenüberstehend).

¹⁰ Zustimmung aber D. Murswiek, Art. 38 GG als Grundlage eines Rechts auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns, JZ 2010, S. 702 (704, 707); K. F. Gärditz/C. Hillgruber, Volkssouveränität ernst genommen – Zum Lissabonurteil des BVerfG, JZ 2009, S. 872 (873); D. Grimm, Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der Europäischen Union, Der Staat 2009, S. 475 (480 f.).

¹¹ U. Gassner, Kreation und Repräsentation. Zum demokratischen Gewährleistungsgehalt von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, Der Staat 34 (1995), S. 429 (430 f.); C. Tomuschat, Die Europäische Union unter Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 1993, S. 489 (493); J. Kokott, Deutschland im Rahmen der Europäischen Union – Zum Vertrag von Maastricht, AöR 119 (1994), S. 207 (210 f.); C. Schönberger, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot, Der Staat 2009, S. 535 (541); M. Jestaedt, Warum in die Ferne streifen, wenn der Maßstab liegt so nah?, Der Staat 2009, S. 497 (503 f.).

¹² E. Klein, Verfassungsprozessrecht, AöR 108 (1983), S. 560 (562 ff.); A. Kollmann, Begriffs- und Problemgeschichte des Verhältnisses von formellem und materiellem Recht, 1996, S. 658.

¹³ K. Stern, Staatsrecht, Bd. III/1, 1988, § 65 IV 4, S. 582, Fn. 447.